

Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) - AbfS - der Stadt Singen vom 21. November 1996, in der Fassung vom 1. Januar 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG), § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)) und §§ 2 und 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 23 „Höhe der Gebühren“ wird wie folgt geändert:

- (1) „Die Benutzungsgebühren für Hausmüll (Biomüll und Restmüll nach Abfallliste A, Abs. 1) und Gewerbeabfälle (Abfallliste A, Abs. 4 und 5) betragen jährlich:

je Biotonne bei wöchentlicher Leerung

mit	60 l Füllraum	141,60 €
mit	80 l Füllraum	187,20 €
mit	120 l Füllraum	262,80 €
mit	240 l Füllraum	524,40 €

je Restmülltonne bei 14-tägiger Leerung

mit	120 l Füllraum	142,80 €
mit	240 l Füllraum	279,60 €
mit	1.100 l Füllraum	1.213,20 €

je Restmülltonne bei vierwöchiger Leerung

(roter Deckel) mit 120 l Füllraum 86,40 €

Der Gebührenschuldner erhält für jeden Restmüllbehälter / Biomüllbehälter eine Kontrollmarke. Diese ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Kontrollmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Kontrollmarken haftet die Stadt Singen nicht.

- (2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,50 € (bei 60 l Füllraum). Die Verkaufsstellen werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Inkrafttreten

„Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.“

Singen (Hohentwiel), den 19. Dezember 2023

gez.
Bernd Häusler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht,

1. wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.